

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Dezember 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Kulturbüros: die Änderung der Gerichtsstaftsteuerordnung vom 24. Mai 1909 betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1911.)

Die Änderung der Gerichtsstaftsteuerordnung vom 24. Mai 1909 betreffend.

Zur Einkreiständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

Artikel I.

Die Gerichtsstaftsteuerordnung vom 24. Mai 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 121 ff.) wird geändert, wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

1. Die in gerichtlichen Angelegenheiten ersuchendes Auslagen werden von den Justizbehörden zur Zahlung angewiesen; anbezahlt und verrechnet werden sie von den Finanzbehörden (Finanzämter, Steuereinsammlereien).

2. Finanzämter im Sinne dieser Verordnung sind auch die Hauptsteuerämter für ihren Landessteuerbezirk.

2. Im § 10 werden

a) Abf. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Anweisungen werden auf das Finanzamt erlassen.

b) in Abf. 5 die Worte „von den Kantonsgerichten“ bis mit „Landeshauptstelle“ ersetzt durch „dem Finanzamt“.

c) in Abf. 6 die Worte „von den in Abf. 4 genannten Finanzbehörden“ ersetzt durch die Worte „dem Finanzamt“.